

ANLAGENBAND

für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

30. September 2021



I 1 1

Stimmzettel

**für die Nachwahl zweier weiterer Personen für die
Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter/innen am
Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
in der Sitzung der StVV am 30.09.2021**

Jede/r Stadtverordnete hat 2 Stimmen.

Kerber, Gunnar	<input type="radio"/>	Ja
	<input type="radio"/>	Nein
	<input type="radio"/>	Enthaltung
Lorenz, Michael	<input type="radio"/>	Ja
	<input type="radio"/>	Nein
	<input type="radio"/>	Enthaltung

Muster

Muster

Stimmzettel

für die Wahl zur XVII. Verbandsversammlung des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis I
in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden
am 30. September 2021

Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen
Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		X
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Birkenfeld, Daniela Bendel, Detlev Seitz, Christian Bonn, Josef Siegler, Stephan CDU	<input type="radio"/>
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schreiber, Bettina Köhler, Andreas Richter, Ursula Dr. Krost, Dieter Zimmermann, Gianina GRÜNE	<input type="radio"/>
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ostrowicki, Julia Manjura, Christoph Habermann, Heike Frischkorn, Roland Sand, Silvana SPD	<input type="radio"/>
4	Alternative für Deutschland Gehrke, Lutz Ulrich, Willi Wurm, Manuel Dr. Müller, Eckhard Giesa, Monika AfD	<input type="radio"/>
5	Freie Demokratische Partei Rutten, Sebastian Schneider, Georg Schnitzler, Isabel Baron, Johannes Pürsün, Yanki FDP	<input type="radio"/>
6	DIE LINKE Erinc-Ciftci, Gizem Beilke-Ramos, Adrian Guth, Marion Klose, Christiana DIE LINKE	<input type="radio"/>
7	FREIE WÄHLER Drephal, Rainer Kandziorowsky, Thomas Bachmann, Christian Feuerstein, Felix-Fabian Lehmann, Dennis FREIE WÄHLER	<input type="radio"/>

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Antrags-Nr. 21-F-10-0006

Stadtentwicklungsmaßnahme aufgeben - Zukunft des BKA in Wiesbaden sichern
- Antrag der AfD-Fraktion vom 11.05.2021 -

Begründung:

Im Rahmen des für das Bauprojekt „Ostfeld/Kalkofen“ obligatorischen Zielabweichungsverfahrens, das gerade in der Regionalversammlung Südhessen zum Abschluss gekommen, ist erstmals öffentlich bekannt geworden, dass das Projekt Ostfeld/Kalkofen deutlich anders umgesetzt werden soll, als von der Stadtverordnetenversammlung im Herbst 2020 beschlossen. Von den Änderungen des Projektentwurfs ist die Stadtverordnetenversammlung jedoch nie in Kenntnis gesetzt worden.

So wird nicht mehr mit einem Gewerbegebiet im Teilgebiet „Kalkofen“ geplant, welches der Stadtverordnetenversammlung noch bis Ende 2020 als absolut notwendig zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schlecht(er) qualifizierte Arbeitssuchende angepriesen worden ist. Stattdessen soll das gesamte nördliche Teilgebiet nun dem BKA zur Verfügung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund einer drohenden Normenkontrollklage gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt sich allerdings die Frage, ob diese Art Neu-Priorisierung den Griff zum Instrument der Stadtentwicklungsmaßnahme nicht erst recht zu einem Wagnis macht, mit dem die zukünftige Präsenz des BKA in Wiesbaden sogar gänzlich in Gefahr geraten könnte.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass am Entwurf des Projekts Ostfeld/Kalkofen, wie es von der Stadtverordnetenversammlung im September 2020 beschlossen wurde, in der Zwischenzeit gravierende Änderungen von Seiten des zuständigen Wiesbadener Baudezernates vorgenommen worden sind:
 - a.) dass die für den Entwurf SEG in ihrem *Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen* die Notwendigkeit einer städtebaulichen Entwicklung des Gebietes nicht nur mit der Bereitstellung von Flächen für das BKA sondern ganz prominent auch mit dem Mangel an Arbeitsstätten für Geringqualifizierte und SGBII-Leistungsempfänger begründet (siehe *Bericht* S. 249). Diesem Mangel solle, so die SEG, durch die Schaffung von Arbeitsstätten im Teilgebiet Kalkofen Abhilfe geleistet werden.
 - b.) dass, wie aus dem Antrag der Stadt bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS) auf Zielabweichung vom derzeit gültigen Regionalplan hervorgeht, nun aber die gesamte Fläche des geplanten Gewerbegebietes (ca. 27 ha) dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt werden soll, während im *Bericht* noch von lediglich 14-20 ha die Rede ist.

-
- c.) dass im Teilgebiet Kalkofen folglich keine Arbeitsstätten für Geringqualifizierte entstehen würden.
 - d.) dass das Projekt Ostfeld/Kalkofen demnach auch keinen nennenswerten Beitrag zur Deckung des prognostizierten Bedarfs an Gewerbeflächen mehr würde leisten können.
 - e.) dass mit Wegfall eines „echten“ Gewerbegebietes auch entsprechende Gewerbesteuerzahlungen in der Zukunft wegfallen würden.
 - f.) dass also zwischen 2019 und heute eine Schwerpunktverschiebung - von der Notwendigkeit der Schaffung von Gewerbeflächen und in der Folge Arbeitsstätten für Geringqualifizierte hin zur vollständigen Priorisierung der Pflichten, die der LHW als Oberzentrum zufielen (Bereitstellung von Flächen für Bundesbehörden) - stattgefunden hat.
 - g.) dass die Stadtverordnetenversammlung der LHW von dieser folgenreichen Änderung des Projekts bislang keinerlei Kenntnis hatte und erst aus dem Antrag der Stadt bei der RVS davon erfahren hat.
2. dass das Festhalten der Stadt an der Entwicklung eines neuen Stadtteils im Ostfeld mittels einer Stadtentwicklungsmaßnahme tatsächlich sogar die Ansiedlung der neuen BKA-Zentrale gefährden könnte.
- a.) dass die betroffenen Flächeneigentümer und -pächter im Ostfeld nach Erlass der Entwicklungssatzung, der in Kürze erfolgen wird, eine Normenkontrollklage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel einzureichen gedenken.
 - b.) dass mit einem Urteil des Gerichtshofes in der Sache - angesichts der Dimension und Tragweite des Projektes - erst in mehreren Jahren zu rechnen ist.
 - c.) dass für das BKA in dieser Zeit eine grundsätzliche Unsicherheit darüber bestehen wird, ob die Behörde ihre Zentrale in Wiesbaden überhaupt wird ansiedeln können.
 - d.) dass dies zur Folge haben könnte, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden das BKA schlußendlich in Gänze verlieren könnte.
 - e.) dass die Entwicklung der Flächen für das BKA am Standort Kalkofen auch mittels normalen Baurechts durchgeführt werden könnte, da die LHW zum einen an diesem Standort schon über den größten Teil der benötigten Flächen verfügt; zum anderen die Umwidmung der Flächen im Teilgebiet Kalkofen ganz regulär im Rahmen der Erstellung des neuen Regionalplans erfolgen könnte, die ja tatsächlich schon längst begonnen hat.

II Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. der Magistrat wird aufgefordert, sämtliche Planungen bezüglich des Baus eines neuen Stadtteils im Ostfeld auf dem Weg einer SEM nach §165 unverzüglich einzustellen.
2. der Magistrat wird gebeten, mit den (Privat)Eigentümern der Flächen am geplanten BKA-Standort in erneute Verhandlungen zum Flächenankauf zu treten.
3. der Magistrat möge im Rahmen der regulären Aufstellung des neuen Regionalplans eine Umwidmung der Flächen am geplanten BKA-Standort in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie“ beantragen.

Beschluss Nr. 0355

Die Beratung des Antrags der AfD vom 11.05.2021 wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.07.2021


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 19.07.2021

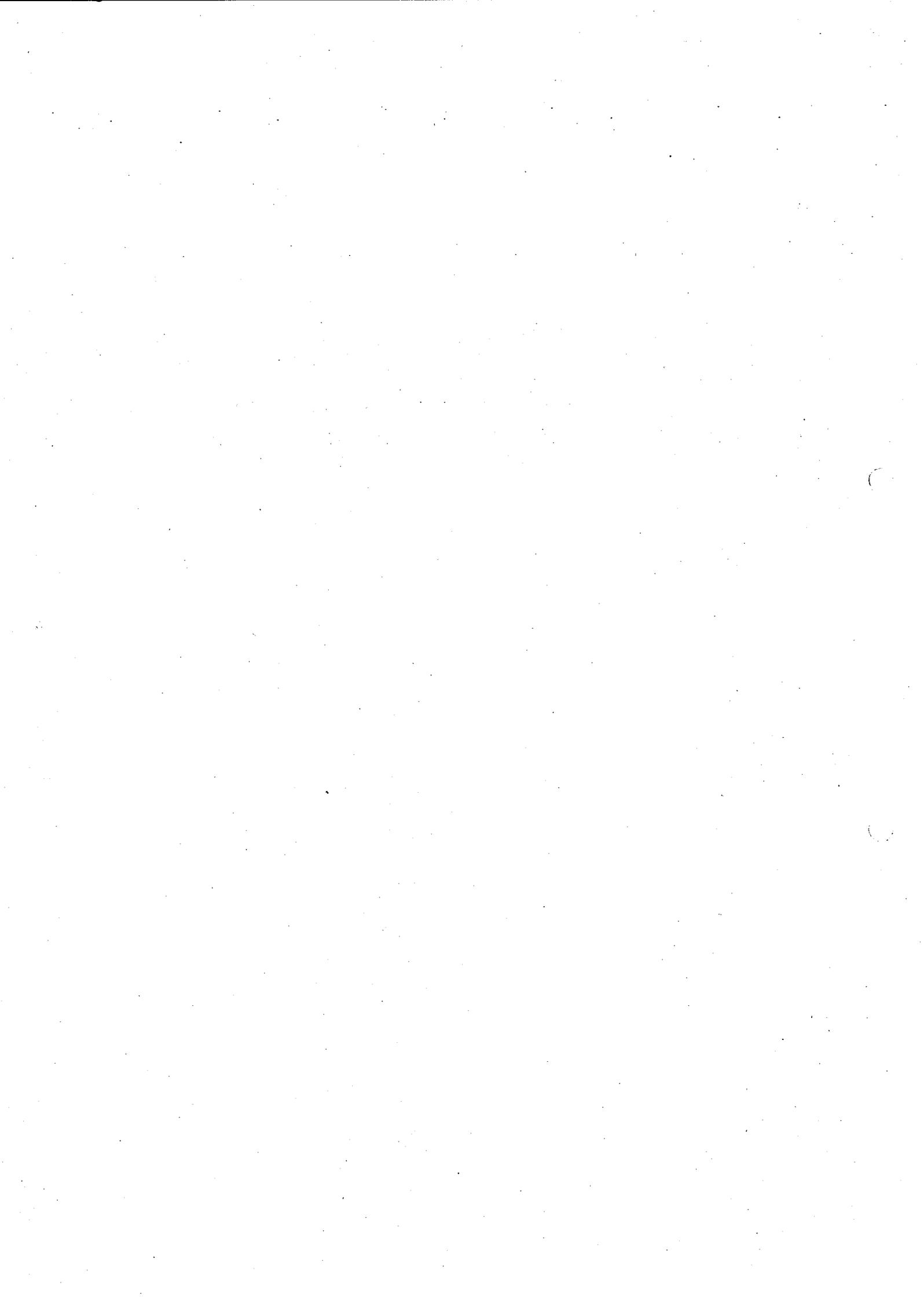
Dezernat IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

20. Juli 2021



57





Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Antrags-Nr. 21-F-15-0001

"Europastadt" Wiesbaden - Europäische Idee kommunal verankern!
- Antrag der Fraktion FW/Pro Auto vom 10.05.2021 -

Einige Städte in Deutschland tragen den Beinamen „Europastadt“, mit dem sie sich in besonderer Weise dem Gedanken der europäischen Verständigung sowie der europäischen Idee verpflichtet fühlen. Die „Europastadt“ ist kein offiziell verliehener Titel und nur auf dem ersten Blick ein symbolischer Akt; bringt er doch zum Ausdruck ihr Bekenntnis als Stadt zu Europa und seinen Werten. Der Titel ist rechtlich nicht geschützt. Die Städte verleihen ihn sich selbst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Weitere formale Voraussetzungen sind nicht notwendig. Vergleichbare Städte wie Frankfurt/Main, Görlitz oder auch Darmstadt nennen sich „Europastadt“. Wiesbaden besitzt ausgezeichnete Grundlagen für die Aufnahme dieses Titels. Verleihung dieses Titels. Am 13. Juni 1949 hat sich im Hessischen Staatstheater die „Europäische Bewegung Deutschland“ gegründet. Einige Firmen in unserer Stadt haben ihre Europazentrale hier. Gleichfalls steuern verschiedene Verbände ihre europäischen Aktivitäten von Wiesbaden aus. Jahrelang fand hier der Europa-Dialog statt. Zu erwähnen sind auch verschiedene Veranstaltungen der Wirtschaft zu europäischen Themen. Schließlich führt die Europa-Union in Wiesbaden regelmäßig Veranstaltungen mit europäischen Themen durch.

Vor diesem Hintergrund möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, die notwendigen Schritte für den Zusatznamen „Europastadt“ für Wiesbaden bis zur Mitte dieses Jahres einzuleiten sowie eine Sitzungsvorlage vorzubereiten.
2. Der Magistrat wird gebeten, dafür auch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufnahme des Titels „Europastadt“ herbeizuführen.
3. Der Magistrat forciert die städtische Koordination der europarelevanten Themen. Recherchen nach passenden EU-Fördermöglichkeiten für Projektvorhaben müssen intensiv geprüft und Non-profit-Projekte mit Europarelevanz gefördert werden.
4. Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger, die zu einem besseren Verständnis von Europa und zu erhöhter Transparenz der Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene beitragen, werden verstärkt gefördert.

Ergänzungsantrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion:

5. Das Amt der Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, eine Europafahne in dem Stadtverordnetensitzungssaal aufzustellen.
-

Änderungs- und Ergänzungsantrag der Fraktion Volt, Bündnis 90/Die Grünen und SPD zum Antrag Nr. 21-F-15-0001 „Europastadt Wiesbaden - Europäische Idee kommunal verankern!“, der Fraktion FW/Pro Auto vom 10.05.2021 zur Stadtverordnetenversammlung am 15.07.2021

Änderung der Ziffern 1 und 2:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich die Stadt Wiesbaden zur „Europastadt“ erklärt und bittet den Magistrat um eine gleichlaufende Erklärung.
2. Der Magistrat wird gebeten,
 - 2.1 die Aufstellung von Hinweisschildern möglichst nahe an den Ortstafeln zu veranlassen und
 - 2.2 die Kosten für die Beschilderung zu erheben und rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligten mitzuteilen.

Ergänzung der Ziffer 3 um die folgenden Ziffern:

3.1 Konkret wird der Magistrat gebeten zunächst zu berichten wo und wie die europarelevanten Themen in den Dezernaten angesiedelt sind, wie diese in den Referaten abgearbeitet werden und ob eine Bündelung dieser Themen in einem Europareferat/Referat für Internationale Angelegenheiten als sinnvoll erachtet wird.

3.2 Ferner wird der Magistrat gebeten dem zuständigen Ausschuss über den weiteren Fortgang zum Antrag 21-F-21-0003 von Bündnis 90 Die Grünen/SPD vom 25. Februar 2021 bezüglich der Beurteilung einer Mitgliedschaft im Netzwerk EUROCITIES sowie der vorgeschlagenen Teilnahme am Newcomer-Gipfel im Mai und am Mobilitätsgipfel im Juni zu berichten.

Ziffer 4 bleibt unverändert.

Änderungsantrag von DIE LINKE. Stadtfraktion Wiesbaden zu TOP 10 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird um einen weiteren Punkt wie folgt ergänzt.

6. Die Landeshauptstadt Wiesbaden bemüht sich um eine Städtepartnerschaft mit einer Stadt in Russland als dem größten Land Europas.
-

Änderungsantrag des Stadtverordneten Lukas Haker (Die Partei) zu TOP 10 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021

Hiermit beantrage ich, die Beschlussvorlage um einen weiteren Punkt zu ergänzen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird um einen Punkt wie folgt ergänzt:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden bemüht sich um eine Städtepartnerschaft mit der Stadt Wolgograd.

Beschluss Nr. 0356

Die Beratung des Antrags der Fraktion FW/Pro Auto wird einschließlich der Anträge von SPD, von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Volt sowie von Die Linke und von Stv. Haker auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

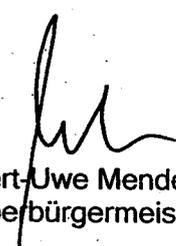
Wiesbaden, 19.07.2021


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

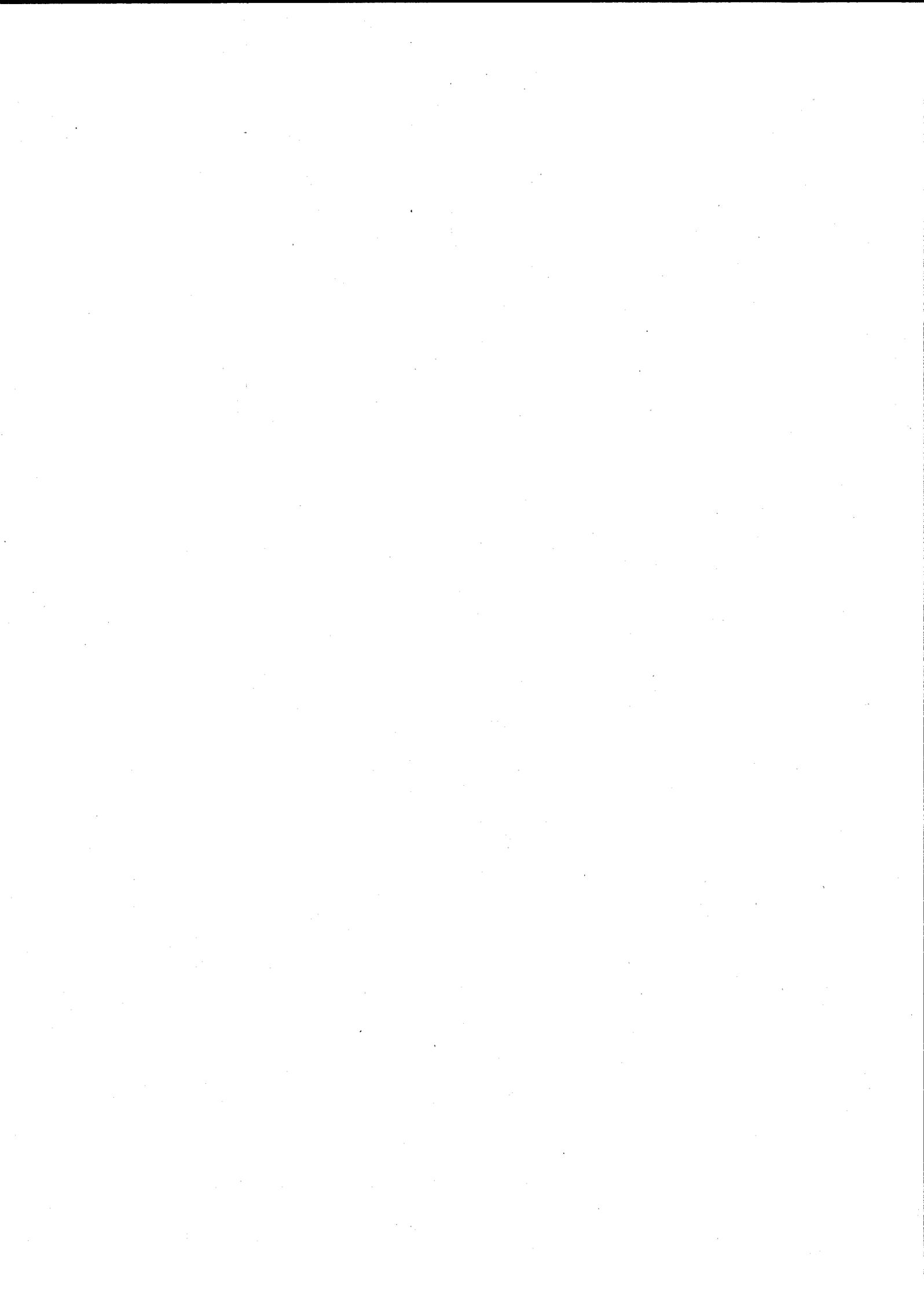
Der Magistrat
-16-

Wiesbaden, 19.07.2021

Dezernat I
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

20. Juli 2021



I 113



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Antrags-Nr. 21-F-16-0001

Reaktivierung der Aartalbahn

- Antrag der Fraktion BLW/ULW/BIG vom 11.05.2021 -

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden spricht sich grundsätzlich für die Reaktivierung der Aartalbahn aus.

Beschluss Nr. 0357

Die Beratung des Antrags der Fraktion BLW/ULW/BIG vom 11.05.2021 wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.07.2021


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, 19.07.2021

Dezernat V
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

20. Juli 2021


180

I 114



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2021

Vorlagen-Nr. 20-F-01-0015

Kommunikationsaufträge RCC - weiterer Beratungsbedarf (Akteneinsichtsausschuss)

Beschluss Nr. 0079

1.
 - a) Der Bericht des Dezernates IV vom 7. April 2021 wird zur Kenntnis genommen.
 - b) Die Zusage des Oberbürgermeisters, er wolle mit Blick auf den o.g. Bericht mit dem Stadtplanungsamt klären, wie viele Fälle betroffen sind, um sodann mit dem Revisionsausschuss einen sinnvollen Prüfungsauftrag festzulegen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
 - a) Der in der Sitzung des Revisionsausschusses am 24.02.2021 von den Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP zur Akteneinsicht RCC vorgelegte Berichtsentwurf wird verabschiedet.
 - b) Der Bericht des Ausschuss-Vorsitzenden Kisseler zur Akteneinsicht „Kommunikationsaufträge RCC“ wird zur Kenntnis genommen.
 - c) Die Akteneinsicht wird nicht wieder aufgenommen.

(Nr. 1 a) antragsgemäß Magistrat 20.04.2021 BP 0314,
Nrn. 1 b) und 2 ergänzt durch Revisionsausschuss vom 30.06.2021)

Tagesordnung I zu Nr. 2

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, 7.07.2021


Felix Kisseler
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, 8.07.2021

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

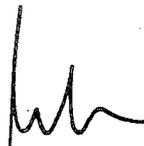

Dr. Gerhard Obermayer
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, 9.07.2021

Dezernat I
mit der Bitte um weitere Veranlassung
zu Nr. 1 b)

13. JULI 2021


Ger-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Ger



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Antrags-Nr. 20-F-01-0015

Kommunikationsaufträge RCC - weiterer Beratungsbedarf (Akteneinsichtsausschuss)

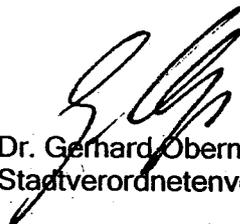
Berichterstattung: Stadtv. Kisseler

Beschluss Nr. 0358

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.07.2021



Dr. Gernard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden, 19.07.2021

Dezernat I
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert Uwe Mende
Oberbürgermeister

20. Juli 2021



180



II/2

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 15. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-A-02-0003

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen Teile des Beschlusses 0131 der
Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.2021

Beschluss Nr. 0093

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Punkt 5a des Beschlusses Nr. 0131 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.2021 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„5) a) Den Betriebsleitungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden wird dringend empfohlen, kommende, große und komplexe Vergaben mit Hilfe externer Partner durchzuführen. Diese begleiten einzelne Vergaben und liefern fachliches, (vergabe-)rechtliches und betriebswirtschaftliches Know-how, sofern dieses aufgrund der hochspezifischen Materie nicht innerhalb der Stadtverwaltung abgebildet werden kann. Gleichzeitig dienen diese Partnern als Ansprechpartner für Bieter und Interessenten, die dort Bewerber- und Bieterfragen anbringen können.“

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Kisseler
Vorsitzender



Der Oberbürgermeister

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

über Amt 16
im Hause

25. März 2021

Widerspruch gemäß § 63 Abs.1 Satz 1 HGO gegen den Punkt 5a des Beschlusses Nr. 0131 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2021

Sehr geehrter Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

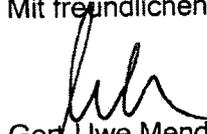
gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO bin ich verpflichtet, Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, welche das Recht verletzen, zu widersprechen.

Ich widerspreche daher dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0131 hinsichtlich des Beschlusspunktes 5a.

Die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile des Beschlusses bleibt davon unberührt.

Die Begründung bitte ich der beiliegenden Stellungnahme des Rechtsamtes zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende

Anlage

Verteiler
Dezernat II/Amt 30
Dezernat I

25. MRZ. 2021



30

25. März 2021
Telefon: 2516 ww
Telefax: 3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

über
Dezernat II

Dezernat I

Beschluss Nr. 0131 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0131 vom 11. März 2021 -auszugsweise zitiert- unter dessen Nr. 5 Folgendes beschlossen:

"Der Magistrat wird gebeten, zusätzlich zu Beschlusspunkt 4,

- a) für kommende, große und komplexe Vergaben -mit Hilfe externer Partner- „ad-hoc-Kompetenzzentren“ zu bilden. Diese begleiten einzelne Vergaben und liefern dem Magistrat fachliches, (vergabe-)rechtliches und betriebswirtschaftliches Know-how, sofern dieses aufgrund der hochspezifischen Materie nicht innerhalb der Stadtverwaltung abgebildet werden kann. Gleichzeitig dienen diese Kompetenzzentren als Ansprechpartner für Bieter und Interessenten und stellen sicher, dass alle Interessenten und Bieter die ihnen zustehenden Informationen vollständig und zeitnah erhalten.*

(...)."

Der Beschluss zu Nr. 5a verletzt das Recht, weil er sich, soweit er sich auch auf die von den Eigenbetrieben durchzuführenden Vergabeverfahren bezieht, an den falschen Adressaten richtet. Der Magistrat ist nicht zuständig für die Durchführung von Vergabeverfahren der Eigenbetriebe, hier des Eigenbetriebs TriWiCon. Dass der Beschluss sich nicht nur auf Vergabeverfahren der Kernverwaltung, sondern sich auch auf Vergabeverfahren der Eigenbetriebe bezieht, ergibt sich zum einen aus dem nicht differenzierenden Wortlaut und zum anderen aus dem Kontext der Vorlage, denn sie betrifft überwiegend Vergabeverfahren der TriWiCon (Kurhausgastronomie, RMCC Catering).

Zuständig für die Durchführung von Vergabeverfahren der Eigenbetriebe und damit einzig richtiger Adressat des von der Stadtverordnetenversammlung formulierten "Auftrags" wäre allein die jeweilige Betriebsleitung, aus folgenden Gründen:

Die Hess. Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz weisen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs eine grundsätzliche *Primärzuständigkeit* in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu. Nach § 127 Abs. 2 HGO ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes einzuräumen. Das Eigen-

betriebsgesetz greift diesen Gedanken auf und präzisiert ihn dahin gehend, dass der Eigenbetrieb von der Betriebsleitung selbstständig geleitet wird, soweit die §§ 3 - 9 EigBG nichts Anderes bestimmen (§ 2 Abs. 1 EigBG). Nach § 4 Abs. 1 S. 1, 2 EigBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die HGO, durch das EigBG oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.

Diese Regelungen lassen insgesamt das gesetzgeberische Bestreben erkennen, gerade der Betriebsleitung sowohl im Verhältnis zur allgemeinen Verwaltung als auch gegenüber der Betriebskommission eine weitgehende Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit in der Führung des Eigenbetriebes einzuräumen. Dies ist zwingend erforderlich, damit die dem Eigenbetrieb übertragenen weitreichenden wirtschaftlichen Aufgaben ohne Verzögerungen durch außerhalb des Eigenbetriebs stehende Entscheidungsgremien möglichst rasch und effektiv erfüllt werden können (VG Gießen, Urt. vom 08.03.1993, Az.: 8 E 99/91, NVwZ-RR 1994, S. 173/174).

Andere Organe, welches das Eigenbetriebsgesetz vorsieht (Betriebskommission, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung), haben nur diejenigen Kompetenzen, welche ihnen vom Eigenbetriebsgesetz (oder ggf. durch die HGO) *ausdrücklich* übertragen werden. Jedem Organ sind also im Rahmen der von ihm wahrzunehmenden Funktionen bestimmte und begrenzte Aufgabenbereiche zugewiesen, und diese Begrenzung ist durch eine positive Umschreibung der Zuständigkeiten im Gesetz vorgenommen worden. Daraus folgt ein prinzipielles Verbot, Funktionen wahrzunehmen, die dem Organ der von ihm wahrzunehmenden Grundfunktionen nicht entsprechen (VG Gießen, a. a. O.).

Die Kompetenzen des in dem Beschluss zu Nr. 5a adressierten Magistrats sind in § 8 EigBG aufgeführt. Nach Abs. 1 Satz 1 sorgt der Magistrat dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang steht. Die "Ziele der Gemeindeverwaltung" entsprechen gemäß der Kompetenzverteilung zwischen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung (§§ 9, 50 HGO) den von der Stadtverordnetenversammlung vorgegebenen Richtlinien (siehe Bennemann, Eigenbetriebsrecht Hessen, § 8 Nr.1). Der Magistrat hat also gegenüber dem Eigenbetrieb insoweit lediglich eine auf die genannten Gesichtspunkte beschränkte *Überwachungsfunktion*, diese ist ergänzt durch verschiedene *Sanktionsrechte*. Erfüllt nämlich die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe selbst und entscheidet anstelle der Betriebskommission (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EigBG). Ferner hat der Magistrat einen Beschluss der Betriebskommission nach deren Anhörung aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann darüber hinaus einen Beschluss ändern, soweit dieser gegen die Planung und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt (§ 8 Abs. 2 EigBG).

Die Wahl des falschen Adressaten (Magistrat statt Betriebsleitung) führt insoweit zur Undurchführbarkeit des Beschlusses und damit zu dessen Nichtigkeit.

Auch soweit der Beschluss zu Nr. 5a (auch) die Kernverwaltung betrifft, verletzt er das Recht, weil er die von der HGO vorgesehenen Kompetenzen des Oberbürgermeisters und des Magistrats missachtet.

Der Beschluss zu Nr. 5a greift in die in § 70 Abs. 1 HGO verankerte Organisationskompetenz des Oberbürgermeisters ein. Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 HGO leitet und beaufsichtigt der Oberbürgermeister den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. In Ausübung der Verwaltungsleiterfunktion ist der Ober-

bürgermeister allein und ausschließlich für die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung zuständig (BeckOK Kommunalrecht Hessen, Dietlein/Ogorek, 14. Edition, § 70 HGO Rn. 51). Zur Regelung der Aufbauorganisation gehört insbesondere die Frage, welche Organisationseinheiten für welche Aufgaben gebildet und wie diese untergliedert werden. Indem der Beschluss in Nr. 5a) die Bildung von (externen) Kompetenzzentren für kommende, große und komplexe Vergaben vorsieht, die Verfahren begleiten und als Ansprechpartner für Interessenten und Bieter zur Verfügung stehen sollen, trifft er eine Entscheidung zur Bildung einer neuen Organisationseinheit und damit eine Regelung über die in die Organisationskompetenz des Oberbürgermeisters fallende Aufbauorganisation.

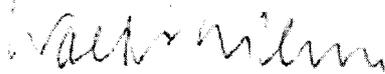
Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass es bereits eine für die Kernverwaltung zuständige Zentrale Verdingungsstelle gibt. Diese ist grundsätzlich bei allen Vergaben zu beteiligen und stellt die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts sicher. Da die Kompetenzzentren einzelne Vergaben begleiten sollen, hat der Beschluss damit faktisch auch die "Wegdelegation" von Aufgaben einer bestehenden Organisationseinheit zum Gegenstand.

Die Entscheidung zur Bildung einer neuen (externen) Organisationseinheit ist auch nicht durch § 51 Nr. 1 HGO gedeckt. Danach obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Die Entscheidung zur Gründung einer neuen Organisationseinheit geht über die Aufstellung solcher Grundsätze hinaus. Im Übrigen muss die Gemeindevertretung auch bei Erlass von allgemeinen Richtlinien zur Verwaltungsführung die von der HGO vorgesehenen Kompetenzen des Magistrats und des Oberbürgermeisters beachten (PdK Hessen B-1, Kommentar zur HBO, Bennemann, § 51 Rn. 3).

Darüber hinaus missachtet der Beschluss zu Nr. 5a die generelle Kompetenzverteilung der §§ 9, 50, 66 HGO. Die Besorgung der laufenden Verwaltung ist nicht entziehbare Angelegenheit des Magistrats (siehe §§ 9 Abs. 2, 66 Abs. 1, 73 HGO). Die Durchführung von Vergabeverfahren und die Entscheidung darüber, ob in gesondert gelagerten Einzelfällen externer Sachverstand zu Rate gezogen werden soll, ist eine Entscheidung, die jedenfalls in Wiesbaden als mittlerer Großstadt und Landeshauptstadt von Hessen zur laufenden Verwaltung gehört und eben nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Soweit der Beschluss vorsieht, dass die Kompetenzzentren als Ansprechpartner für Bieter und Interessenten zur Verfügung stehen und dabei sicherstellen, dass diese die ihnen zustehenden Informationen vollständig und zeitnah erhalten, widerspricht diese Vorgabe u. E. zumindest teilweise auch vergaberechtlichen Anforderungen. Der Beschluss kann im Kontext mit den übrigen Ziffern nur so verstanden werden, dass die Kompetenzzentren eine für den Magistrat verbindliche Entscheidung darüber treffen sollen, welche Informationen den Interessenten und Bietern „zustehen“ und demzufolge herausgegeben werden müssen. Da die Entscheidung über die Herausgabe bestimmter Informationen Auswirkung auf die Verfahrensbeteiligung und die Zuschlagschancen der Interessenten und Bieter haben kann, handelt es sich u. E. um eine wesentliche Verfahrensentscheidung, die nach ständiger Rechtsprechung vom Auftraggeber eigenständig zu treffen ist. Ein Kompetenzzentrum könnte bezüglich wesentlicher Verfahrensentscheidungen zwar eine Empfehlung abgeben, getroffen werden müssten diese aber durch die Stadt oder den betroffenen Eigenbetrieb. Der Beschluss zu Nr. 5a verletzt auch insoweit das Recht.

Der Oberbürgermeister ist somit verpflichtet, dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0131 vom 11. März 2021 hinsichtlich des Beschlusspunktes 5a zu widersprechen.


Walter Wilkens

Entwurf



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Mobilität -

Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 16. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-02-0006

Anpassung von verkehrlichen Maßnahmen
- Antrag der CDU Fraktion vom 08.09.2021 -

Das Verkehrschaos, ausgelöst durch die Sperrung der Salzachtalbrücke, bestimmt den Alltag vieler Pendler. Eine Entlastung des Straßenverkehrs ist in den nächsten Monaten nicht zu erwarten. Allerdings ist es wichtig, kontinuierlich die erhobenen verkehrlichen Maßnahmen zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Eine wichtige Anpassung wäre die vorübergehende Außerbetriebsetzung der Pfortnerrampe auf der Berliner Straße. Durch eben diese Ampel werden erhebliche Rückstaus verursacht, die durch die Außerbetriebsetzung aufgelöst werden. Zwar soll durch die Inbetriebnahme der Pfortnerrampe der Ring entlastet werden, allerdings werden auch die Abbieger in Richtung Moltkerring und Bierstadt hierdurch gestaut, deren Verkehr sonst problemlos fließt.

Der Ausschuss für Mobilität möge beschließen:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. die Pfortnerrampe auf der Berliner Straße vorübergehend außer Betrieb zu setzen und dies schnellstmöglich umzusetzen.
2. zu prüfen und zu berichten, wie es sichergestellt werden kann, dass der Verkehr in Richtung Moltkerring / Bierstadt bei einem Weiterbetrieb der Pfortnerrampe auf der Berliner Straße ungehindert abfließen kann.
3. kontinuierlich die verkehrlichen Maßnahmen im Zuge der Sperrung der Salzachtalbrücke zu evaluieren und anzupassen, um einen möglichst flüssigen Verkehrsfluss im Wiesbadener Stadtgebiet herzustellen.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Grüne und Linke vom 16.09.2021:

Der Ausschuss für Mobilität möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- (1) gestrichen
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) (neuer Beschlusspunkt)

zu prüfen, ob zur besseren Steuerung des Knotens Berliner Straße/Frankfurter Straße/New-York-Straße/Moltkerring eine weitere Zuflussregelungsanlage (Pfortnerrampe) im Bereich der New-York-Straße aus Richtung Bierstadt kommend einen verkehrlichen Nutzen stiftet.

Beschluss Nr. 0055

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag wird in folgender Fassung angenommen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. zu prüfen und zu berichten, wie es sichergestellt werden kann, dass der Verkehr in Richtung Moltkering / Bierstadt bei einem Weiterbetrieb der Pfortnerampel auf der Berliner Straße ungehindert abfließen kann.
2. zu prüfen, ob zur besseren Steuerung des Knotens Berliner Straße/Frankfurter Straße/New-York-Straße/Moltkering eine weitere Zuflussregelungsanlage (Pfortnerampel) im Bereich der New-York-Straße aus Richtung Bierstadt kommend einen verkehrlichen Nutzen stiftet.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Kraft
Vorsitzender

II / 4



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Umwelt, Klima und
Energie -

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 14. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-15-0005

Kampf gegen Zigarettenstummel!

- Antrag der Fraktion Freie Wähler / Pro Auto vom 08.09.2021 -

Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) rauchen jährlich 1,3 Milliarden Menschen 6,5 Billionen Zigaretten. Wissenschaftler schätzen, dass jährlich 70 Prozent (4,5 Billionen) der gerauchten „Kippen“ in der Natur landen. Bei Untersuchungen zur Müllbelastung der deutschen Ostseeküste zwischen 2011 und 2017 war fast jedes zehnte Müllteil ein Zigarettenfilter.

Die nur wenige Gramm leichten Zigarettenstummel werden schnell vom Wind verweht oder vom Regen weggespült. So landen sie häufig in Seen, Flüsse oder auch im Meer, wo sie die Natur verschmutzen und die Tiere und Pflanzen gefährden. Eine einzige Zigarettenkippe kann laut einer Studie bis zu 1.000 Liter Grundwasser verseuchen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Landeshauptstadt Wiesbaden entwickelt, in Verbindung mit der Stabsstelle "Sauberes Wiesbaden", eine Kampagne zur Steigerung der sachgemäßen Zigarettenkippenentsorgung inkl. entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Entsorgungsmöglichkeiten an durch Fußgängerverkehr stark frequentierten Bereichen, werden massiv erhöht. Es werden keine Abfallbehälter ohne separate Entsorgungsmöglichkeit für Zigaretten mehr eingesetzt bei Neuanschaffung oder Auswechslung des Behälters (z.B. wird die bisherige Ausdrückplatte nicht mehr verwendet).
3. In Zusammenarbeit mit möglichen Partnern wie z.B. dem Verein "Tobacycle" oder dem Unternehmen "Terracycle" werden die Recyclingmöglichkeiten der Zigarettenkippen geprüft und die Wiederverwertung angestrebt.
4. Die monetären Sanktionen der unsachgemäßen Entsorgung von Zigarettenkippen wird signifikant verschärft.
5. Im Rahmen der Bestreifung der Stadtpolizei werden entsprechende Ordnungswidrigkeiten konsequent geahndet.

Beschluss Nr. 0063

Der Antrag wird in folgender Form angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Landeshauptstadt Wiesbaden entwickelt, in Verbindung mit der Stabsstelle "Sauberes Wiesbaden", eine Kampagne zur Steigerung der sachgemäßen Zigarettenkippenentsorgung inkl. entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden rüstet soweit möglich alle bestehenden Mülltonnen mit nachträglich einbaubaren Aschenbechern nach und bewirbt diese Neueinbauten durch entsprechende Hinweisschilder an den Aschenbechern.
3. Im Rahmen der Bestreifung der Stadtpolizei werden entsprechende Ordnungswidrigkeiten konsequent geahndet.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Maritzen
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 22. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-20-0030

Sachstand Überleitungsmittel

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 15.09.2021-

In der Sitzungsvorlage Kassensturz (21-V-20-0034) wird unter Punkt 5 „weiteres Vorgehen“ angeregt, die Überleitungsmittel der Dezernate im Ergebnishaushalt 2022 auf 10% des Dezernatsbudgets zu begrenzen.

Um die Auswirkungen dieses Vorschlags bemessen zu können ist die genauere Kenntnis von Höhe und Entwicklung der Überleitungsmittel erforderlich.

Der Finanz- und Beteiligungsausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten bis zu den Haushaltsberatungen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zu berichten:
 - a) Wie hoch die Überleitungsmittel im Ergebnishaushalt der einzelnen Dezernate Stand Ende Septembersind
 - b) In welcher Höhe dort Überleitungen für bereits laufende Maßnahmen sowie für beschlossene aber noch nicht begonnene Maßnahmen eingestellt sind.
2. Wie sich die Höhe der Überleitungsmittel für die einzelnen Dezernate in den Jahren 2016 bis heute entwickelt hat.

Beschluss Nr. 0152

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Wiesbaden, .09.2021

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender

II/7



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,
Digitalis., Gesundheit -

Tagesordnung I Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 21. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-20-0034

Kostenloses ÖPNV-Ticket für den Advent

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 15.09.2021 -

Der Einzelhandel und Gastronomie in Wiesbaden brauchen jede Unterstützung, um trotz der Corona-Pandemie ein gutes Weihnachtsgeschäft zu erzielen. Eine kostenlose ÖPNV-Nutzung ist geeignet, zusätzliche Kundinnen und Kunden in die Innenstadt zu bringen und den Weihnachtseinkauf etwa auf dem Kinderweihnachtsmarkt oder an einem Glühweinstand ausklingen zu lassen.

Der Erfolg einer solchen Aktion hängt sehr vom Komfort der Busnutzung ab. Daher ist an diesen Tagen das Busangebot bedarfsgerecht anzupassen. Die genaue Umsetzung ist abschließend mit ESWE-Verkehr zu klären.

Der Ausschuss möge beschließen,

die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. sofern es die Pandemielage zulässt, im Rahmen des Restart City-Programms ESWE-Verkehr zu beauftragen, an bis zu zwei Adventssamstagen im Jahr 2021 ein kostenloses ÖPNV-Angebot zu schaffen. Dies soll im Tarifgebiet Wiesbaden einschließlich AKK gelten.
2. an diesen Tagen nach Bedarf Verstärkungsfahrten einzuplanen, um zu erwartende Fahrgastzuwächse gut bewältigen zu können.
3. die Finanzierung aus dem Restart City-Budget bzw. den Corona-Budget sicherzustellen, das Dezernat II für die Wiederbelebung von Einzelhandel und Gastronomie zur Verfügung gestellt wurde.

Beschluss Nr. 0075

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Rottloff
Vorsitzender

II 18



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,
Digitalis., Gesundheit -

Tagesordnung I Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 21. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-20-0035

**Bericht zum Mietzuschuss für Gründerinnen und Gründer
- Berichts Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 15.09.2021 -**

Der Ausschuss möge beschließen,

die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

der Magistrat wird gebeten zu berichten,

wie sich die erwähnte positive Annahme des Mietzuschusses (beruhend auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0483, SV 19-V-02-8007) im Einzelnen darstellt:

- 1) Wie viele Gründerinnen und Gründer haben den Zuschuss bislang in Anspruch genommen und wie viele Bewerbungen liegen vor?
- 2) Welche Branchen sind vertreten?
- 3) Welche Rechtsformen haben die Start-ups und - sofern bekannt - wie viele Personen sind beteiligt (Geschäftspartner/-partnerinnen, Beschäftigte)?
- 4) In welchen Stadtteilen befinden sich die angemieteten Räume?
- 5) In welchen Höhen wurde der Mietzuschuss bislang vergeben?

Beschluss Nr. 0076

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Rottloff
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Integration,
Wohnen, Kinder, Familie -

Tagesordnung I Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 15. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-22-0016

Barrierefreiheit in den Wiesbadener Stadtteilen weiter voranbringen
- Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 08.09.2021 -

Die Europäische Kommission zeichnet Wiesbaden 2016 mit dem zweiten Platz des Access City Awards aus.¹ Diese Auszeichnung belohnt Städte und ihr Engagement im Bereich Barrierefreiheit. Die Landeshauptstadt hat also gezeigt, dass sie sich stark macht für die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in das städtische Leben. Die Barrierefreiheit soll aber nicht nur auf städtischer Ebene gefördert werden, sondern auch in den Ortsbezirken. Ein ehrenamtlicher Barrierebeauftragter oder eine ehrenamtliche Barrierebeauftragte könnte hier als Bindeglied zwischen Politik und den Bürgerinnen und Bürger agieren. Die beauftragte Person könnte sowohl den Ortsbeirat beraten, als auch auf Fragen aus der Bürgerschaft antworten und so das Thema Barrierefreiheit in das Bild der einzelnen Ortsbezirke integrieren. Ein inklusiver Ortsbezirk ist auch ein lebenswerter Bezirk. Von einer solchen Barrierefreiheit profitieren ebenfalls Familien mit kleinen Kindern, die auf den Kinderwagen angewiesen sind.

Der Ausschuss Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie möge beschließen:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten:

1. die Einführung eines ehrenamtlichen Barrierebeauftragten oder einer ehrenamtlichen Barrierebeauftragten auf Ortsbezirksebene in die Wege zu leiten; diese sollten durch den jeweiligen Ortsbeirat (auf freiwilliger Basis) bestimmt werden und sich insbesondere mit den lokalen Gegebenheiten im Ortsbezirk auskennen.
2. Vorschläge zu entwickeln, welche Aufgaben diese übernehmen könnten (und in Abgrenzung dazu: welche sie nicht übernehmen sollten), sowie mögliche Ansprech- und Kooperationspartner in der Verwaltung für sie vorzuschlagen und beides dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Nach der Implementierung der Barrierebeauftragten in den Ortsbeiräten dafür zu werben, damit diese auch jeweils tatsächlich eine Person benennen.

Beschluss Nr. 0054

Der Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 08.09.2021 wird angenommen.

¹https://www.wiesbaden.de/medien/rathausnachrichten/PM_Zielseite.php?showpm=true&pmurl=https://www.wiesbaden.de/quiapplikations/newsdesk/publications/Landeshauptstadt_Wiesbaden/141010100000262312.php (Stand: 8. September 2021)

Tagesordnung II

Wiesbaden, 21.09.2021



Rutten
Vorsitzender

Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 16. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-22-0018

Die Ladeinfrastruktur für e-Fahrzeuge ausbauen
- Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 08.09.2021 -

Die Zahl der Elektrofahrzeuge hat in Deutschland deutlich zugenommen. Im Vergleich zu dem Jahr 2020 hat sich Zahl der zugelassenen Elektrofahrzeuge mehr als verdoppelt.¹ Die Bundesregierung hat durch gezielte Förderung einen wichtigen Teil dazu beigetragen. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel und die Lärmbelastung für Bürgerinnen und Bürger ist dies eine erfreuliche Entwicklung. Die städtische Verwaltung ist angewiesen, ihren Beitrag zu dieser Entwicklung zu leisten und die Ladeinfrastruktur angemessen auszubauen, um mit dieser Entwicklung im privaten Pkw-Bereich Schritt zu halten. Den Bürgerinnen und Bürgern muss es möglich sein, ihr Elektrofahrzeug unkompliziert beim Stadtbummel, auf der Arbeit oder über Nacht aufladen zu können. Um dies zu gewährleisten, ist eine Bestandaufnahme der Ladeinfrastruktur für e-Fahrzeuge von Nöten und an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen. Nur so kann die fortlaufende Entwicklung sinnvoll unterstützt und gefördert werden.

Der Ausschuss für Mobilität möge beschließen:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. zu prüfen und berichten,
 - a. wie viele Ladestationen es in Wiesbaden gibt und wo sich diese befinden;
 - b. auf welche Landepunkt-pro-Elektrofahrzeug-Quote und welche prognostizierten Zulassungszahlen für elektrische Fahrzeuge der Magistrat die Ausbauziele stützt.
2. eine regelmäßige Evaluierung der bestehenden Ladeinfrastruktur vorzunehmen und diese an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen. Diese Evaluierung soll dem Ausschuss für Mobilität halbjährlich zur Kenntnis gegeben werden.

Beschluss Nr. 0059

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag wird in folgender Fassung angenommen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. eine regelmäßige Evaluierung der bestehenden Ladeinfrastruktur vorzunehmen und diese an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen. Diese Evaluierung soll dem Ausschuss für Mobilität halbjährlich zur Kenntnis gegeben werden.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/265995/umfrage/anzahl-der-elektroautos-in-deutschland/>
(Stand: 31. August 2021)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Kraft
Vorsitzender

II/12
Entwurf

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Mobilität -

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 16. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-40-0002

**Autominen entlang des Radwegs an der Luisenstraße zur Verhinderung parkender Autos
- Antrag des Stadtverordneten Haker vom 07.09.2021 -**

Der Fahrradweg in der Luisenstraße wird zwar viel benutzt, dennoch gibt es immer mehr Fahrradfahrer*innen die sich andere Wege in die Stadt suchen, wegen der ständig im Weg stehenden parkenden Autos. Dies führt zur Gefährdung der Sicherheit der Fahrradfahrer*innen. Aus diesem Grund wolle der Ausschuss beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen:

Ob eine Installation von mehreren Autominen entlang des Fahrradweges zur Abschreckung von Autofahrer*innen möglich ist und ein entsprechendes Konzept vorlegen.

Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, SPD und Volt vom 16.09.2021:

Autominen Protected Bike Lanes entlang des Radwegs an der Luisenstraße zur Verhinderung parkender Autos

Aus diesem Grund wolle der Ausschuss beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, eine Installation von nicht überfahrbaren Protected Bike Lanes entlang der Luisenstraße zu prüfen und, sofern möglich, deren Einrichtung kurzfristig in die Wege leiten.

Beschluss Nr. 0058

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird in der Fassung des Änderungsantrags wie folgt angenommen:

Der Magistrat wird gebeten, eine Installation von nicht überfahrbaren Protected Bike Lanes entlang der Luisenstraße zu prüfen und, sofern möglich, deren Einrichtung kurzfristig in die Wege leiten.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Kraft
Vorsitzender



II 113

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Integration,
Wohnen, Kinder, Familie -

Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 15. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-55-0028

Aufnahme Geflüchteter aus Afghanistan
- Antrag der Fraktion Die Linke vom 08.09.2021 -

Zurzeit erleben wir in Afghanistan, wie Menschen auf Grund der Machtübernahme der Taliban Terror, Verfolgung und Unterdrückung durch die neuen Machthaber ausgesetzt sind.

Der 20jährige Militäreinsatz unter deutscher Beteiligung, der bereits eine Vielzahl ziviler Opfer gekostet hat, folgt nun eine unverantwortliche Ignoranz der westlichen Regierungen gegenüber den von den Islamisten verfolgten.

Jeder politisch Verantwortliche muss sich nun fragen lassen, was getan werden kann, um die Menschen aus ihrer Notsituation zu befreien.

Auch die Stadt Wiesbaden muss im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten und Menschen die Aufnahme gewähren.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat möge gegenüber der Landes- und Bundesregierung seine Bereitschaft zur zusätzlichen Aufnahme Geflüchteter aus Afghanistan verdeutlichen und auf eine schnelle und unbürokratische Zuweisung zusätzlicher Kontingente bestehen.

Darüber hinaus möge der Magistrat die Ausländerbehörde anweisen, bei der Vergabe von Duldungen zur Ausbildungszwecken oder Aufenthaltserlaubnissen für langjährig Geduldete, die vorhandenen Spielräume zu Gunsten der Betroffenen auszulegen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist in der nächsten Sitzung über die erfolgten Aufnahmen zu informieren.

Beschluss Nr. 0053

Der Antrag der Fraktion Die Linke vom 08.09.2021 wird in folgender Fassung angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat möge berichten, welche Maßnahmen bisher zum Schutz von Frauen und Mädchen aus Afghanistan seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgten, welche Unterstützungsprogramme hierfür zur Verfügung stehen und inwieweit sie genutzt wurden.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 21.09.2021



Rutten
Vorsitzender

II 174

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Integration,
Wohnen, Kinder, Familie -

Tagesordnung I Punkt 4.1 der öffentlichen Sitzung am 15. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-60-0006

Flagge zeigen gegen Rassismus und Diskriminierung
- Ersetzungsantrag der Fraktionen CDU, FDP und Volt zu TOP 4/I (21-F-55-0027) -

Der Magistrat hat sich bewusst gegen eine populistische Lösung im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag entschieden. Die Mitglieder des Magistrats folgten der Empfehlung des Rechtsamts, eine Vermietung des RheinMain-Congress-Centers (RMCC) nicht zu verhindern, da eine Verweigerung mit einem kostspieligen Rechtsstreit verbunden gewesen wäre, den andere Städte in vergleichbaren Situationen bereits zuvor verloren haben. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die Wiesbadener Stadtgesellschaft für Toleranz und Freiheit eintritt. Dies soll am 11. und 12. Dezember öffentlich bekundet werden.

Der Ausschuss Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

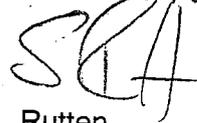
1. Der Ausschuss stellt fest,
 - a. dass in der Landeshauptstadt Wiesbaden Menschen aus 167 Nationen friedlich zusammen leben. Für rassistischen Populismus ist in einer solchen Stadt kein Platz.
 - b. dass der Vermietung des RMCCs an die AfD für die Abhaltung ihres Bundesparteitags ausschließlich aufgrund der eindeutigen Rechtslage zugestimmt wurde und bei der überwältigenden Mehrheit der Menschen in Wiesbaden auf scharfe Ablehnung stößt.
2. Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,
 - a. in der Zeit vom 11. - 12. Dezember 2021 wo möglich an städtischen Gebäuden Beflaggung vorzunehmen, die den Status der Stadt als tolerante und weltoffene Stadt widerspiegelt;
 - b. Menschen und Institutionen in unserer Stadt zu ermutigen, an diesen beiden Tagen ihre Gebäude ebenfalls derart zu beflaggen;
 - c. Gegebenenfalls denen Hilfestellung zu geben, die sich an dieser Aktion beteiligen wollen.
 - d. zu prüfen, inwiefern potentielle Gewinne (Deckungsbeiträge) aus der Vermietung des RMCC an die AfD zur Förderung von Projekten für Demokratiebildung und gegen Gewalt und Extremismus in Wiesbaden eingesetzt werden können.

Beschluss Nr. 0071

Der Ersetzungsantrag der Fraktionen CDU, FDP und Volt zu TOP 4/I (21-F-55-0027) wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 21.09.2021



Rutten
Vorsitzender

Entwurf

LANDESHAUPTSTADT

II/15


WIESBADEN



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung I Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 22. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-63-0010

Mietkostenzuschuss Mietschlachtstätte

-Antrag der Fraktionen BÜNDNIS90/Die Grünen, SPD, Volt und DIE LINKE vom 15.09.2021-

Nach Informationen aus dem Aufsichtsrat der WJW GmbH hat die WJW GmbH die in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 bewilligten Mietkostenzuschüsse für die Mietschlachtstätte nicht erhalten können.

Der Finanz- und Beteiligungsausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) zu prüfen, welche Schritte notwendig sind, um der WJW den in den Haushaltsbeschlüssen vorgesehenen Mietkostenzuschuss zur Mietschlachtstätte zukommen zu lassen. Es gilt hierfür eine Regelung zu finden, die keinen Verstoß gegen das Beihilferecht darstellt, ggf. ist ein entsprechender Betrauungsakt in Erwägung zu ziehen.
- 2) etwaige Investitionsbedarfe für einen dauerhaften Weiterbetrieb der Mietschlachtstätte zu erheben.
- 3) bei einem Weiterbetrieb der Mietschlachtstätte diese für Tiere aus konventioneller Landwirtschaft zu öffnen. Grundbedingung ist dabei die Vereinbarkeit mit dem Bioland-Status der Domäne. Der Beschluss Nr. 0387 der Stadtverordnetenversammlung vom 05.09.2002 wird dafür aufgehoben.
- 4) diese Prüfung bis zu den Haushaltssitzungen des Finanz- und Beteiligungsausschuss vorzulegen.

Beschluss Nr. 0150

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Wiesbaden, .09.2021

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender

Entwurf
II/16



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Mobilität -

Tagesordnung I Punkt 4.1 der öffentlichen Sitzung am 16. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-63-0013

Nachhaltige Verkehrsanbindung Sportpark Rheinhöhe
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 16.09.2021 -

Die Errichtung des Schwimmbades und einer Eishalle im Sportpark Rheinhöhe sind eine Bereicherung für unsere Stadt. Hier werden für viele Menschen attraktive Freizeitangebote geschaffen - mit entsprechenden Auswirkungen auf den Verkehr.

Während die Lage am 2. Ring bereits eine gute Erreichbarkeit für Pkw sicherstellt, ist Einbindung des künftigen Sportparks in das ÖPNV- und Nahmobilitätsnetz der Stadt noch ausbaufähig. Um die Verkehrsbelastung für Anwohner:innen und Nutzer:innen des Sportparks im Rahmen zu halten und dem Klimanotstand Rechnung zu tragen, liegt es im Interesse unserer Stadt, dass zukünftig so viele Nutzerinnen und Nutzer wie möglich die Freizeitstädten auch bequem ohne Pkw erreichen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass auch Kinder, Jugendliche und alle anderen Menschen den Sportpark gut per Bus, Fahrrad oder zu Fuß erreichen können - auch ohne (eigenen) PKW.

Ziel dieses Antrags ist es, hierfür die Weichen zu stellen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Sportpark Rheinhöhe soll in bestmöglicher Qualität nicht nur für den Autoverkehr, sondern auch für Bus-, Rad- und Fußverkehr erschlossen werden. So sollen die verkehrlichen Auswirkungen für die Anwohner:innen und für alle anderen Nutzer:innen des Straßennetzes so verträglich wie möglich gehalten sowie die mit dem Klimanotstandsbeschluss einhergehenden Verpflichtungen erfüllt werden.
2. Der Magistrat wird beauftragt, im weiteren Planungsverfahren das Verkehrskonzept für den ÖPNV und die Radanbindung zu vertiefen.
 - a) Aus dem Stadtgebiet soll die Anreise mit dem ÖPNV schnell und bequem erfolgen. Es sind umsteigefreie Direktverbindungen mindestens aus der Innenstadt und Biebrich sowie gute Umsteigebeziehungen in die anderen Vororte zu realisieren. Dabei ist insbesondere die Einrichtung einer neuen, tangentialen Buslinie über den 2. Ring zu prüfen.
 - b) Hierzu sollte ein zusätzlicher Haltepunkt am 2. Ring in Form von beispielsweise einer Haltebucht für den Bus errichtet werden. Der Magistrat wird gebeten, dem Mobilitätsausschuss ist eine Kostenschätzung für den Betrieb einer neuen, tangentialen Buslinie über den 2. Ring vorzulegen.
 - c) Eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnviertel durch zusätzlichen Park- und Durchgangsverkehr ist so weit wie möglich zu vermeiden. Dies könnte z.B. auch durch ein mit dem Ortsbeirat abgestimmtes Bewirtschaftungs-/Anwohnerpark-Konzept geschehen.

- d) Sichere und lückenlose Rad- und Fußwegeverbindungen sowohl in Richtung der Wiesbadener Innenstadt als auch in Richtung Biebrich/Gibb sollen geschaffen und angebunden werden. Wo dies möglich und sinnvoll ist, können bestehende Wege, die im Zweirichtungsverkehr genutzt werden; aus Sicherheitsgründen soll hierbei einer Breite von mindestens 3 Metern hergestellt werden. Der derzeit enge und unübersichtliche Übergangsbereich von der Overbeckstraße zur Fußgängerampel am 2. Ring sollte erweitert werden, um dort eine ausreichende, sichere Aufstellfläche auch für mehrere wartende Familien zu schaffen.
 - e) Unter Einbeziehung des Radverkehrsforums soll ein Konzept für eine komfortable und familienfreundliche Radverkehrsanbindung des Sportparks entwickelt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden
3. Der Magistrat wird beauftragt, auf dem geplanten Vorplatz am Haupteingang eine ESWE meinRad Fahrradverleihstation einzurichten.
 4. Der Magistrat wird gebeten, für die Bewirtschaftung der Tiefgarage und der übrigen Parkplätze auf dem Gelände ein Konzept zu entwickeln.
 5. Der Magistrat wird gebeten, eine Mitnutzung der Tiefgarage durch Anwohner:innen (z.B. für Nachtparken) technisch und baulich sicherzustellen. Analog zu den Planungen des Parkhauses an der Klarenthaler Straße soll außerdem auf eine ausreichende Anzahl Elektrosäulen geachtet bzw. deren einfache Nachrüstbarkeit sichergestellt werden.
 6. Die Einrichtung von Car-Sharing-Parkplätzen im Umfeld des Sportparks ist zu prüfen.
 7. Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen wie für Eintritt und ÖPNV-Fahrt sowie Eintritt und Parkkosten in der Tiefgarage Kombitickets angeboten werden können.
-

Beschluss Nr. 0057

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Kraft
Vorsitzender

II/17



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,
Digitalis., Gesundheit -

Tagesordnung I Punkt 15.1 der öffentlichen Sitzung am 21. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-F-74-0002

Alternativantrag zu den Anträgen Nr. 21-F-20-0036 "Zusätzliche Außengastronomie-Flächen weiterhin ermöglichen" sowie Nr. 21-F-67-0017 "Langfristige Öffnung vermehrter Außenflächen für die Gastronomie" der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit am 21.09.2021

- Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, VOLT und BWL/ULW/BIG vom 21.09.2021 -

Der Ausschuss möge beschließen,

die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

der Magistrat wird gebeten,

1. zu berichten, wie die Möglichkeit einer unbürokratischen Genehmigung von zusätzlichen Außengastronomieflächen bislang angenommen wurde, welche Kosten damit verbunden waren und welche Nutzungskonflikte ggf. aufgetreten sind.
2. alle bislang gewährten und 2021 erfolgreich beantragten Sondergenehmigungen für zusätzliche Außengastronomieflächen formlos und gebührenfrei bis Ende 2022 zu verlängern.
3. zu prüfen, ob eine dauerhafte Freigabe zusätzlicher Außenflächen für gastronomische Angebote ermöglicht werden kann.
4. bei positiver Prüfung dem Ausschuss einen Regelungsvorschlag zur dauerhaften Ausweitung der Außenflächen für gastronomische Angebote vorzuschlagen, der sich an der Sondernutzungssatzung orientiert.
5. auch weiterhin eine unbürokratische Genehmigung von Popup-Gastronomie zu ermöglichen.
6. zu berichten: Aufgrund der weitreichenden finanziellen Auswirkungen des Beschlusses 0219 der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 zur Aussetzung der Gebührenerhebung hatte der Magistrat angekündigt, nach der Sommerpause eine angepasste Regelung für Warenauslagen vorzulegen. Wann ist mit einem entsprechenden Regelungsvorschlag zu rechnen?

Beschluss Nr. 0109

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Rottloff
Vorsitzender

Entwurf
III/24

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Schule, Kultur und
Städtepartnerschaften -

Tagesordnung II Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 16. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-04-0007

Bericht zum Projekt Walkmühle

Beschluss Nr. 0078

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I Es wird zur Kenntnis genommen:

1. Der Abschluss der Sanierungsarbeiten verzögert sich Corona bedingt. Mit einer Fertigstellung wird aktuell Ende 2021 gerechnet.
2. Der zweite Bericht 2021 der WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co.KG zum Projekt Walkmühle wird zur Kenntnis genommen.
3. Nach Beschlussfassung durch den Magistrat wurde die Sitzungsvorlage dem Kulturbeirat zur Stellungnahme weitergeleitet.

II Es wird beschlossen:

1. Der nächste Bericht erfolgt zum Jahresende 2021.

(antragsgemäß Magistrat 13.07.2021 BP 0562, II geändert durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Nikolas Jacobs
Vorsitzender





Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Mobilität -

Tagesordnung II Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 16. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-23-0003

Parkhaus an der Klarenthaler Straße - Kosten für Plausibilitätsprüfung, Elektromobilität und Tiefgründung

Beschluss Nr. 0053

- A) Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
- I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - I.1 gemäß Beschluss Nr. 0316 der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021, rückwärtig zur bestehenden Horst-Bundschuh-Halle, auf der vom Sportamt verwalteten Fläche Gemarkung Wiesbaden, Flur 134, Flurstücke 110/1, ein neues Parkhaus mit ca. 430 Stellplätzen durch das Liegenschaftsamt als Bauherr in Zusammenarbeit mit der WiBau GmbH errichtet wird,
 - I.2 mit den Beschlüssen Nr. 0451 der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2020 und Nr. 0316 der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021 für die Errichtung des Parkhauses bereits 9.699.908,81 € zur Verfügung gestellt wurden,
 - I.3 der Beschluss Nr. 0316 der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021 um 10 weitere Beschlusspunkte unter II. ergänzt wurde,
 - I.4 die aus den Beschlusspunkten I.3. sowie II.4. des Beschlusses Nr. 0316 der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021 resultierenden Kosten noch nicht in der Kostenberechnung zur Sitzungsvorlage 21-V-23-0001 enthalten waren,
 - I.5 nach der Abstimmung der Erkenntnisse aus der nun abgeschlossenen Baugrunduntersuchung mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Mehrkosten für die Tiefgründung entstanden sind,
 - I.6 unter „IV - Erläuterungen“ dieser Sitzungsvorlage die Beschlusspunkte I.3., II.1., II.2., II.3., II.4, II.5., II.6., II.9. und II.10. des Beschlusses Nr. 0316 der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021 beantwortet sind,
die Beschlusspunkte II.7 und II.8 nicht in der Zuständigkeit von Dezernat IV/23 liegen,
 - I.7 am 13.07.2021 der Bauantrag für das Parkhaus an der Klarenthaler Straße beim Bauaufsichtsamt eingereicht wurde,
 - I.8 über die im Moment bekannten Planungsrisiken hinaus, Baumaßnahmen je nach Planungsreife unterschiedlichen Kostenvarianzen unterliegen können. So ist bei bestehender Planungstiefe der Leistungsphase 3 eine Abweichung der Gesamtkosten innerhalb einer Bandbreite von -5% bis +20% möglich,

auf Grund der Unwetterereignisse der jüngsten Vergangenheit damit gerechnet werden muss, dass sich die Preise für Baustoffe und Bauleistungen deutlich erhöhen sowie deren Verfügbarkeit nicht immer termingerecht gewährleistet werden kann.

- II. Es wird beschlossen, dass
- II.1 die Mittel für die Plausibilitätsprüfung in Höhe von 46.016,59 € brutto auf dem IM-Projekt I.05678 „PH Klarenthaler Straße“ zur Verfügung gestellt werden,
 - II.2 die weiteren Mittel zur Elektrifizierung von 25% der Parkplätze im Parkhaus Klarenthaler Straße in Höhe von 1.129.000,00 € netto auf dem IM-Projekt I.05678 „PH Klarenthaler Straße“ zur Verfügung gestellt werden,
 - II.3 die Mehrkosten für die Tiefgründung in Höhe von ca. 90.000,00 € brutto auf dem IM-Projekt I.05678 „PH Klarenthaler Straße“ zur Verfügung gestellt werden,
 - II.4. die Mehrkosten für die Errichtung des Parkhauses in Höhe von 3.589.908,50 € brutto auf dem IM-Projekt I.05678 „PH Klarenthaler Straße“ zur Verfügung gestellt werden. Die Ausführungsmittel werden als zusätzlicher weiterer Bedarf zum Haushalt 2022/2023 angemeldet. Für die Mittel 2022/2023 wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung 2021 genehmigt. Die Dezernate IV und V werden beauftragt, dem Finanzdezernat die Deckung im Haushalt 2021 zu benennen. Soweit der zusätzliche weitere Bedarf in den Beratungen nicht berücksichtigt wird, bleibt es bei der endgültigen Finanzierung aus dem Grundstücks- und Garagenfonds,
 - II.5 sich die Gesamtkosten für die Errichtung des Parkhauses Klarenthaler Straße gemäß der überarbeiteten Kostenberechnung der WiBau GmbH (Anl. 2) auf 12.714.817,31 € brutto (zuzüglich der mit Beschluss Nr. 0451 der STVV vom 10.12.2020 bereits genehmigten Planungskosten in Höhe von 575.000 €) erhöhen,
 - II.6 die Vorfinanzierung jeweils anteilig aus dem Garagen- und dem Grundstücksfonds erfolgt,
 - II.7 eine Mitfinanzierung aus dem Garagenfonds in Höhe von maximal 50% des Finanzierungsbedarfs für die Planung und Errichtung des neuen Parkhauses vorgesehen ist - in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln im Garagenfonds,
 - II.8 Dezernat III/20 beauftragt wird, in Abstimmung mit Dezernat IV/23 die entsprechende, haushaltsrechtliche und budgettechnische Umsetzung vorzunehmen.

B) Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. vorzustellen, wie der Fahrradabstellraums effizient und sicher genutzt werden kann,
2. zu prüfen, ob ein Teil des für die Fahrradabstellung angedachten Raums für Logistikzwecke (Mikro Hub) genutzt werden
3. zu prüfen, ob eine entsprechende Aufstellfläche für Transporter im Außenbereich geschaffen werden kann.

(Ziffer A) antragsgemäß Magistrat 14.09.2021 BP 0806,um
Ziffer B) ergänzt durch den Ausschuss für Mobilität am 16.09.2021)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Kraft
Vorsitzender





Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Mobilität -

Tagesordnung II Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 16. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-66-0216

Ferdinand-Knettenbrech-Weg 2. BA - Grundhafte Erneuerung, Grundsatzvorlage

Beschluss Nr. 0051

I. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. der Ferdinand-Knettenbrech-Weg 1. BA fertiggestellt ist,
 - 1.2. der Ferdinand-Knettenbrech-Weg 2. BA zwischen Amöneburger Kreisel und Deponiestraße im Anschluss an den 1. BA grundhaft erneuert werden muss,
 - 1.3. die Gesamtkosten nach einer ersten Kostenerhebung für die grundhafte Erneuerung bei 2,5 Mio. Euro liegen werden. Die erforderlichen Mittel wurden von Dezernat V/66 zum Haushalt 2022/2023 als weiterer Bedarf angemeldet. Durch die momentan steigenden Baupreise können die Kosten zum Bauzeitraum deutlich höher sein. Sollte dies der Fall sein, wird die entsprechende Differenz in der Ausführungsvorlage benannt und begründet,
 - 1.4. die Planungen und Kosten aufgrund von komplexen Abstimmungen, steigendem Baupreisindex, technischen Änderungen sich jederzeit ändern können,
 - 1.5. nach aktuellen Planungen mit der Umsetzung der Baumaßnahme ab Mitte 2023 zu rechnen ist.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1. Dem Ausbau des Ferdinand-Knettenbrech-Weges 2. BA zwischen Amöneburger Kreisel und Deponiestraße in Biebrich wird grundsätzlich zugestimmt.
 - 2.2. Planungsmittel (u.a. für Verkehrsgutachten, Baugrunduntersuchungen, VgV-Verfahren für Ingenieurbürofindung, Beauftragung des Ingenieurbüros) in Höhe von 100.000,00 € werden durch Dezernat V/66 als weiterer Bedarf zum Haushalt 2022/2023 angemeldet und freigegeben werden. Sollte keine Zusetzung im Haushalt 2022/2023 erfolgen, werden die Planungsmittel zunächst im Rahmen der Kassenwirksamkeit im Budget des Dezernates V/66 finanziert.
 - 2.3. Der Magistrat (Dezernat V/66) wird beauftragt, die Koordinierung mit Leitungspartnern durchzuführen.

2.4. Die Planungen werden in enger Abstimmung mit dem OBR erfolgen.

2.5. Das Ergebnis der Planung ist einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

2.6. Der Magistrat (Dezernat V/66) wird beauftragt, alle notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten. Das Planungsergebnis ist den Gremien nach der Entwurfsplanung in einer Ausführungsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Rahmen der Ausführungsvorlage wird die endgültige Finanzierung geregelt.

II. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im Zuge des Ausbaus des Ferdinand-Knettenbrech-Weges im Bereich des Amöneburger Kreisels eine Radverkehrsanlage, ggfs. in Kombination mit dem Bürgersteig, als Anbindung der Deponiestraße/ Unterererer Zwerchweg zu prüfen.

(Ziffer I antragsgemäß Magistrat 14.09.2021 BP 0819, Ziffer II ergänzt durch den Ausschuss für Mobilität am 16.09.2021)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Kraft
Vorsitzender

Tagesordnung Punkt 3 der nicht öffentlichen Sitzung am 23. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-A-02-0008

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt
Wiesbaden

Beschluss Nr. 0044

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0157 vom 29. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zusammenstellung ist jeweils bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in dem für den Finanzbereich zuständigen Ausschuss sowie dem Ältestenausschuss zuzuleiten.“

2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vertrauliche Unterlagen sind farblich oder in anderer Weise gekennzeichnet.“

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Beratungsunterlagen können per E-Mail oder in anderer geeigneter Weise elektronisch zugänglich gemacht werden.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchst. d) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Der folgende Abs. 6 wird angefügt:

„(6) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. Folgender § 16a wird neu eingefügt:

„§ 16a Hearing

(1) Soweit nicht anders festgelegt, gilt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, ein Hearing durchzuführen, als entsprechender Auftrag an den Magistrat. Soweit sich nicht die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss selbst für zuständig erklärt, ist der Magistrat für die fachlich-inhaltliche Vorbereitung und Ausgestaltung des Hearings zuständig (Vorschlag geeigneter Expert/innen, Formulierung konkreter Fragestellungen etc.). Auch die

Fraktionen sollen Themen, Fragestellungen und Expert/innen vorschlagen. Das Amt der Stadtverordnetenversammlung übernimmt die Organisation (Kontakt zu Fraktionen, Magistrat und Expert/innen, Abstimmung von Zeit und Ort, Versand der Einladungen, ggf. Presseinformation etc.).

(2) Die endgültige Auswahl der Expert/innen, der Themen und der Fragestellungen sowie die Festlegung von Zeit und Ort obliegt der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Ausschuss; die Entscheidung kann auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss muss festlegen, wer die Kosten des Hearings trägt und ob bzw. inwieweit es öffentlich sein soll (Bürgerschaft, Presse, nur Fachverbände etc.).“

6. § 18 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit seine Beschlüsse nicht die innere Ordnung, interne Abläufe oder repräsentative Angelegenheiten (z.B. Ehrungen) betreffen, sind sie von der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Zuhörer/innen können hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen; diese Regelung gilt nicht für den Wahlvorbereitungsausschuss und den Ältestenausschuss.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) §§ 42 Abs. 2 und 62 Abs. 4 HGO bleiben unberührt.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

8. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan mit Anlagen ist in zwei Lesungen zu behandeln. In der ersten Lesung bringt der/die Stadtkämmerer/in den Haushaltsentwurf ein. Die zweite Lesung beginnt in einer weiteren Sitzung mit der Berichterstattung des für den Finanzbereich zuständigen Ausschusses, sodann soll eine Generaldebatte stattfinden. Die Schlussabstimmung über den Entwurf der Haushaltssatzung erfolgt im Anschluss an die Generaldebatte oder in einer weiteren Sitzung. Den Fachausschüssen bleibt unbenommen, dem für das Finanzwesen zuständigen Ausschuss Empfehlungen zu den sie berührenden Etatpositionen zu geben.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„ § 40 Anträge des Jugendhilfeausschusses und des Ausländerbeirats;
Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats und des Kulturbeirats“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats und des Kulturbeirats für die Stadtverordnetenversammlung werden dort vom gesamten Präsidium nach Prüfung eingebracht, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der Präsidiums-Mitglieder einer Einbringung widerspricht.“

c) Der folgende Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Für Anträge des Ausländerbeirats gilt § 88 Abs. 2 Satz 5 HGO.“

10. § 86 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Den Fraktionen ist die Niederschrift schriftlich oder elektronisch zuzuleiten, in der auch das Abstimmungsverhalten der Fraktionen wiederzugeben ist.“

11. In Anlage 1 (zu § 15) wird Nr. 1.3 gestrichen.

12. Anlage 3 (zu § 22 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Nr. I.1 Buchst. e) wird gestrichen.

b) Nr. I.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

a) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500.000 Euro

b) Genehmigung aller Grundstücksgeschäfte über 500.000 Euro und Ausübung von Vorkaufsrechten über 2.000.000 Euro

c) Entscheidung über Niederschlagungen und Erlasse über 125.000 Euro im Einzelfalle (ohne öffentlich-rechtliche Ansprüche des Steueramtes)“

c) Nr. I.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausschuss für Ehrenamt, Bürgerbeteiligung und Sport

a) Investitionszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

b) Beschlussfassung über die Vorhabenliste gemäß den Leitlinien für Bürgerbeteiligung

c) Förderung von Beiträgen zur Völkerverständigung“

d) Nr. I.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Revisionsausschuss

Beauftragung des Revisionsamts gemäß § 130 Abs. 2 HGO“

e) In Nr. I.5 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau“

f) In Nr. II. 1 und Nr. II.2 werden die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen“ ersetzt.

g) In Nr. II.3 werden die Worte „Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit“ durch die Worte „Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2021

Dr. Gerhard Obermayr
Vorsitzender

Beschlussentwurf Novelle StVV-Geschäftsordnung**- Änderungen sind hervorgehoben -**

I. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0157 vom 29. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zusammenstellung ist jeweils bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in dem für den Finanzbereich zuständigen Ausschuss sowie dem Ältestenausschuss zuzuleiten.“

2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vertrauliche Unterlagen sind farblich oder in anderer Weise gekennzeichnet.“

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Beratungsunterlagen können per E-Mail oder in anderer geeigneter Weise elektronisch zugänglich gemacht werden.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchst. d) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Der folgende Abs. 6 wird angefügt:

„(6) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. Folgender § 16a wird neu eingefügt:

„§ 16a Hearing

(1) Soweit nicht anders festgelegt, gilt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, ein Hearing durchzuführen, als entsprechender Auftrag an den Magistrat. Soweit sich nicht die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss selbst für zuständig erklärt, ist der Magistrat für die fachlich-inhaltliche Vorbereitung und Ausgestaltung des Hearings zuständig (Vorschlag geeigneter Expert/innen, Formulierung konkreter Fragestellungen etc.). Auch die Fraktionen sollen Themen, Fragestellungen und Expert/innen vorschlagen. Das Amt der Stadtverordnetenversammlung übernimmt die Organisation (Kontakt zu Fraktionen, Magistrat und Expert/innen, Abstimmung von Zeit und Ort, Versand der Einladungen, ggf. Presseinformation etc.).

(2) Die endgültige Auswahl der Expert/innen, der Themen und der Fragestellungen sowie die Festlegung von Zeit und Ort obliegt der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Ausschuss; die Entscheidung kann auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss muss festlegen, wer die Kosten des Hearings trägt und ob bzw. inwieweit es öffentlich sein soll (Bürgerschaft, Presse, nur Fachverbände etc.).“

6. § 18 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit seine Beschlüsse nicht die innere Ordnung, interne Abläufe oder repräsentative An-
gelegenheiten (z.B. Ehrungen) betreffen, sind sie von der Stadtverordnetenversammlung zu
bestätigen.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Zuhörer/innen können auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsge-
schäftsstellen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen; ~~D~~iese Regelung gilt nicht für
den Wahlvorbereitungsausschuss und den Ältestenausschuss.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) §§ 42 Abs. 21 und 62 Abs. 4 HGO bleiben unberührt.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

8. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan mit Anlagen ist in zwei Lesungen zu
behandeln. In der ersten Lesung bringt der/die Stadtkämmerer/in den Haushaltsentwurf ein.
Die zweite Lesung beginnt in einer weiteren Sitzung mit der Berichterstattung des für den Fi-
nanzbereich zuständigen Ausschusses, sodann soll eine Generaldebatte stattfinden, ~~und sie~~
endet mit der Die Schlussabstimmung über den Entwurf der Haushaltssatzung erfolgt im An-
schluss an die Generaldebatte oder in einer weiteren Sitzung. Den Fachausschüssen bleibt
unbenommen, dem für das Finanzwesen zuständigen Ausschuss Empfehlungen zu den sie
berührenden Etatpositionen zu geben.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„ § 40 Anträge des Jugendhilfeausschusses und des Ausländerbeirats;
Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats und des Kulturbeirats
und des Ausländerbeirats“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats und des Kulturbei-
rats und des Ausländerbeirats für die Stadtverordnetenversammlung werden dort vom ge-
samten Präsidium nach Prüfung eingebracht, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der
Präsidiums-Mitglieder einer Einbringung widerspricht.

c) Der folgende Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Für Anträge des Ausländerbeirats gilt § 88 Abs. 2 Satz 5 HGO.“

10. § 86 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Den Fraktionen ist ~~eine Abschrift der~~ die Niederschrift schriftlich oder elektronisch zuzu-
leiten, in der auch das Abstimmungsverhalten der Fraktionen wiederzugeben ist.“

11. In Anlage 1 (zu § 15) wird Nr. 1.3 gestrichen.

12. Anlage 3 (zu § 22 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Nr. I.1 Buchst. e) wird gestrichen.

b) Nr. I.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

a) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500.000 Euro

b) Genehmigung aller Grundstücksgeschäfte über 500.000 Euro und Ausübung von Vor-
kaufsrechten über 2.000.000 Euro

c) Entscheidung über Niederschlagungen und Erlasse über 125.000 Euro im Einzelfalle
(ohne öffentlich-rechtliche Ansprüche des Steueramtes)“

c) Nr. I.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausschuss für Ehrenamt, Bürgerbeteiligung und Sport

a) Investitionszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

b) Beschlussfassung über die Vorhabenliste gemäß den Leitlinien für Bürgerbeteiligung

c) Förderung von Beiträgen zur Völkerverständigung“

d) Nr. I.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Revisionsausschuss

Beauftragung des Revisionsamts gemäß § 130 Abs. 2 HGO“

e) In Nr. I.5 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau“

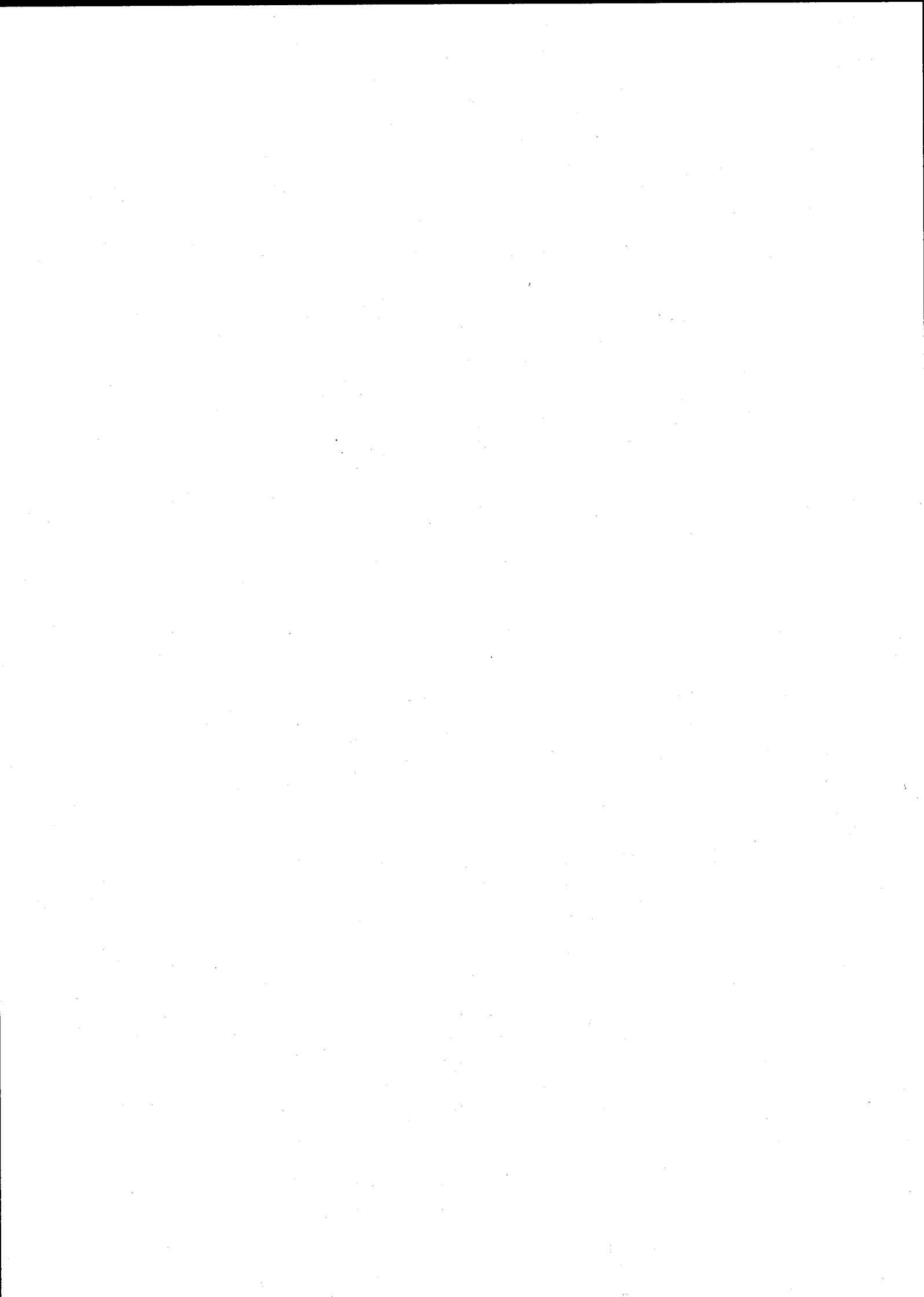
f) In Nr. II. 1 und Nr. II.2 werden die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ durch die Worte
„Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen“ ersetzt.

g) In Nr. II.3 werden die Worte „Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit“ durch die
Worte „Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

gez.

Dr. Heimlich



III/2

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ältestenausschuss -

Tagesordnung Punkt 7 der nicht öffentlichen Sitzung am 23. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-04-0008

Wahl von Betriebskommissionsmitgliedern der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt
Wiesbaden

Beschluss Nr. 0048

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Zu Mitgliedern der ELW-Betriebskommission werden gewählt:

1. Gemäß Vorschlag der ELW-Personalvertretung für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats der
ELW:

- Herr Ken Block
- Vertreter: Herr Udo Hahn

und

- Herr Sven Weber
- Vertreter: Herr Thomas Fey

(antragsgemäß Magistrat 21.09.2021 BP 0827)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2021

Dr. Gerhard Obermayr
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 15. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-14-0001

Jahresabschluss zum 31.12.2019 der LHW - Entlastung

Beschluss Nr. 0089

I. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird Folgendes zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Der durch das Revisionsamt geprüfte Jahresabschluss 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt -14.367.692,93 € (Vj. + 20.908.930,94 €) ab. Das Jahresergebnis setzt sich aus einem ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 57.607.649,23 € sowie einem außerordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 43.239.956,30 € zusammen.
- 1.2 Die Jahresüberschüsse wurden in den Vorjahren mit den Rücklagen aus ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis verrechnet. Für den Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2019 reduziert sich die Rücklage auf 170.382 Tsd. €.
- 1.3 Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Einschätzung der bilanziellen Auswirkungen der vom Revisionsamt berichteten Prüfungsfeststellungen entspricht der Jahresabschluss den gemeindehaushaltsrechtlichen, landesrechtlichen und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW.
- 1.4 Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- 1.5 Aufgrund der dynamischen Entwicklungen, die sich durch Corona-Pandemie im aktuellen Haushaltsjahr und für die Folgejahre gesamtwirtschaftlich und -gesellschaftlich ergeben, kann im Rahmen dieser Prüfung keine gesicherte Prognose über diese Auswirkungen für die Landeshauptstadt Wiesbaden, ihrer Eigenbetriebe und Gesellschaften gegeben werden. Es wird gemeinhin angenommen, dass sich wesentliche Risiken, in bis jetzt noch nicht abschätzbaren finanziellen Belastungen für die Gesamtwirtschaft ergeben werden. Auch der Verbund der Landeshauptstadt Wiesbaden könnte künftig von dieser negativen Entwicklungen in derzeit unabsehbarer Größenordnung belastet werden.
Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschluss 2020 (Stand April 2021) weisen einen vorläufigen Jahresüberschuss von 65.512.514,70 € aus. Dieser vorläufige Jahresüberschuss ist insbesondere auch der Erstattung des Landes Hessen zum Ausgleich von Gewerbesteuer ausfällen in Höhe von ca. 51,0 Mio. € zu verdanken.

Aufgrund der Insolvenz der AWO müssen Forderungen derzeit neu bewertet werden. Weiterhin Wertberichtigungen, die sich aus den Termingeldanlagen bei der insolventen Greensill Bank AG, Bremen in Höhe von 15 Mio. € für die LHW und 5 Mio. € für die TriWiCon ergeben haben. Beide Sachverhalte werden dieses vorläufige positive Jahresergebnis reduzieren. Eine Haushaltsführung beruhend auf wirtschaftlichen Entscheidungen im Gesamtverbund der LHW ist daher geboten.

1.6 Dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 konnte ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

II. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass dem Magistrat gemäß § 114 HGO die Entlastung für den Jahresabschluss 2019 erteilt wird.

(antragsgemäß Magistrat 07.09.2021 BP 0748)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2021

Kisseler
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung I Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 22. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-53-0010

Sicherstellung der Impfangebote vor Ort durch den ÖGD

Beschluss Nr. 0154

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. am 8. Juni 2021 das Hessische Corona-Kabinett beschlossen hat, die hessischen Impfzentren zum 30. September 2021 zu schließen,
 - 1.2. mit Erlass des HMSI (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) vom 24. August 2021 (Anlage 1 zur Vorlage) der ÖGD beauftragt wird, Impfangebote vor Ort über den 30. September 2021 hinaus sicherzustellen und zu koordinieren,
 - 1.3. es von der Entwicklung der pandemischen Lage abhängig sein wird, wie lange die Impfangebote vor Ort durch den ÖGD sicherzustellen sind. Derzeit ist mindestens bis zum 30. März 2022 ein entsprechendes Angebot aufrechtzuerhalten,
 - 1.4. das in der Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Umsetzungskonzept erforderlich ist, um den Erlass des HMSI vom 24. August 2021 umzusetzen,
 - 1.5. gemäß den Ausführungen in Anlage 4 zur Vorlage 50% der Kosten bis zum 31. Dezember 2021 durch den Bund übernommen werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtages werden die übrigen 50% der Kosten von dem Land Hessen übernommen. Sollte eine Kostenübernahme nicht erfolgen, wären insoweit die Kosten von der Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragen,
 - 1.6. es für die Umsetzung des Erlasses erforderlich ist, auf bestehende Strukturen und Personal aus dem Impfzentrum zurückzugreifen und dieses befristet bis mindestens 30. März 2022 in einer Dezernat II/53 zugeordneten Organisationseinheit „Mobiles Impfen“ zu integrieren,
 - 1.7. der Verwaltungsstab Corona der Landeshauptstadt Wiesbaden der Fortsetzung der Impfangebote in der hier vorgestellten Form in seiner Sitzung am 18. August 2021 zugestimmt hat.

2. Es wird beschlossen, dass

- 2.1. Dezernat II/53 beauftragt wird, das in der Anlage ausgeführte Umsetzungskonzept (Anlage 3 zur Vorlage) zeitnah zu realisieren, um die Impfangebote vor Ort sicherzustellen und zu koordinieren,
- 2.2. zur Personalgewinnung von Dezernat I/11 befristete tarifliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die sich an Ziffer I 2.a der rechtlichen Handlungsempfehlung zur Personalgewinnung bei Impfungen gegen COVID-19 (Anlage 2 zur Vorlage), aus dem Einsatzbefehl des Landes Hessen vom 23. November 2020 orientieren,
- 2.3. Dezernat II/53 beauftragt wird, mit der Aumeas-Apotheke einen Dienstleistungsvertrag über die Herstellung der notwendigen Impfdosen abzuschließen,
- 2.4. das derzeit im Impfzentrum zur Verfügung stehende städtische Verwaltungspersonal im Bereich der EDV bis zum Ende der Impfkampagne weiterhin zur Verfügung gestellt wird,
- 2.5. die Leitung der Organisationseinheit „Mobiles Impfen“ dem stellvertretenden Leiter des Gesundheitsamtes, Herrn Marc Dieroff, in Personalunion übertragen wird. Hiervon unberührt bleiben die in dem ihn betreffenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vom 1. November 2020 getroffenen Regelungen,
- 2.6. die geschaffene Organisationseinheit in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes am neu angemieteten Standort Gustav-Stresemann-Ring 15 integriert wird,
- 2.7. soweit möglich alle Kosten, die mit der Umsetzung des Erlasses und der Fortführung des Impfangebotes vor Ort verbunden sind, dem Bund und dem Land Hessen in Rechnung gestellt werden. Sollte eine Kostenübernahme nicht erfolgen, werden die Kosten von der Landeshauptstadt Wiesbaden getragen. Eine Deckung erfolgt dann durch die allgemeine Finanzwirtschaft,
- 2.8. eine Eilentscheidung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligung anstelle der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51a HGO angeregt wird.
- 2.9. Dezernat II/53 beauftragt wird, die aufbauorganisatorische Verortung der Organisationseinheit „Mobiles Impfen“ mit Dez. I/15 abzustimmen.
- 2.10. Dezernat II/53 beauftragt wird, die konkrete Belegungsplanung für die Unterbringung der Organisationseinheit „Mobiles Impfen“ mit Dezernat I/15 (Standortplanung) abzustimmen.

(antragsgemäß Magistrat 14.09.2021 BP 0822)

-Endgültige Beschlussfassung gemäß § 51a HGO-

Tagesordnung III

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2021

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .09.2021

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .09.2021

Dezernat II
Dezernat I/11
Dezernat I/15
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

